



Posteingang 26.2.24
Architekturbüro WEBER



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Architekturbüro Weber
Cubaer Straße 3
07548 Gera

per E-Mail

Ihre Ansprechpartner/in:
Frau Konstanze Arndt, Referat
340
Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57 332-1244
Telefax +49 (361) 57 332-1602

Konstanze.Arndt@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in städtebaulichen Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans "Wohngebiet Siedlungsweg / Bahnhofstraße" der Gemeinde Ponitz, LK ABG (Planstand: 07.11.2023)

1 Anlage

Ihre Nachricht vom:
22.01.2024 (versehentlich wurde
der 22.02.2024 angegeben)

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5090-340-4621/3948-2-
18917/2024

Weimar
22.02.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Entwurfsüberarbeitung o.g. Bauleitplanung werden keine durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt. Bezüglich der nach § 8 Abs. 2 BauGB zu beachtenden Anforderungen des Entwicklungsgebotes verweise ich auf die bereits abgegebene Stellungnahme zum vorherigen Entwurf vom 10.05.2021, die unverändert Gültigkeit behält.

In der Anlage zu diesem Schreiben erhalten Sie weitere beratende planungsrechtliche Hinweise zum aktuellen Entwurf o.g. Bebauungsplans vom 07.11.2023.

Es wird um die Zusendung der Abwägungsergebnisse gebeten (an bauleitplanung@tlvwa.thueringen.de).

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.
Arndt
Referentin
(ohne Unterschrift, da elektronisch gezeichnet)

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE8082050000300444117
BIC:
HELADEFF820

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter: www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Weitere beratende planungsrechtliche Hinweise zum Planverfahren und Planentwurf

1. Die Vollzugsfähigkeit von Festsetzungen muss bis zum Satzungsbeschluss geklärt sein. Davon ausgehend, dass für das o.g. Plangebiet keine Rechtsvorschriften vorliegen, die eine Versiegelung vorschreiben, - hierzu findet sich in der Begründung jedenfalls keine gegen-
teilige Aussage, - sollte der letzte Halbsatz „soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine Versiegelung erforderlich ist“ in der textlichen Festsetzung 6, 1. Absatz gestrichen werden.
2. Bei der textlichen Festsetzung 6, 2. Absatz handelt es sich um eine Gestaltungsregelung, die als örtliche Bauvorschrift nach § 88 Abs. 1 Nr. 4 Thür BO in den Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 4 BauGB aufgenommen werden kann. Sie sollte daher Pkt. 12 der textlichen Festsetzungen zugeordnet werden.
3. Bei der textlichen Festsetzung 6, 3. Absatz handelt es sich um eine artenschutzrechtliche Festlegung ohne städtebaulichen Bezug. Da entsprechende Regelungen nach § 9 BauGB nicht getroffen werden können, sollte auf die Vorgabe unter der Überschrift „Hinweise“ verwiesen werden.
4. Von dem westlich angrenzenden Sportplatz, der westlich verlaufenden Bahnlinie und den angrenzenden Straßen ausgehenden Lärmemissionen ist nach Aussage der Schalltechnischen Untersuchung vom 05.07.2023 der Schienenverkehrslärm¹ maßgebend dafür, dass die Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts tags im Tageszeitraum bis zu 59 dB (A) im überwiegenden Geltungsbereich und im Nachtzeitraum bis zu 60 dB (A) fast im gesamten Geltungsbereich überschritten werden, (s. Untersuchung, S. 9, 15).
Auf Grundlage der o.g. Schalltechnischen Untersuchung sowie der Stellungnahmen der Immissionsschutzbehörden ist zu prüfen, ob konkrete Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen sind. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass im Nahbereich des neu geplanten Allgemeinen Wohngebietes bereits eine Wohnnutzung nördlich des Siedlungsweges und an der Bahnhofstraße (s. Wohnhaus Nr. 6) besteht und der Lärmkonflikt daher hier nur bedingt verschärft wird. Ggf. sollte eine passive Schallschutzmaßnahme zum Schutz gegen Außenlärm getroffen werden, indem auf Grundlage der DIN 4109 konkrete Anforderungen an die Schalldämmmaße festgelegt werden, die in bestimmten Lärmpegelbereichen zu realisieren sind. Dabei ist auf die zeichnerisch festgelegten Lärmpegelbereiche Bezug zu nehmen.

Die textliche Festsetzung 8, 2. Absatz, wonach der Schallschutz im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen ist, enthält jedenfalls keine konkrete nachvollziehbare Regelung. Der in der Festsetzung enthaltene Verweis auf die „in der Planzeichnung ausgewiesenen Bereiche der maßgebliche Außenlärmpegel ...“ ist unverständlich. In der Planzeichnung werden die Bereiche „mit maßgeblichen Außenlärmpegeln gemäß DIN 4109“ mit den Buchstaben A und B gekennzeichnet. Ergänzend werden die Bereiche „mit maßgeblichen Außenlärmpegeln gemäß DIN 4109 für Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden“ mit den Ziffern 1 und 2 eingetragen. In der textlichen Festsetzung 8, 2. Absatz erfolgt kein konkreter Bezug zu diesen Bereichen.

Soweit in der Festsetzung zu passiven Schallschutzmaßnahmen auf die Festlegungen der DIN 4109 hingewiesen wird, ist zudem das rechtsstaatliche Publizitätsgebot zu beachten. Danach muss die Gemeinde sicherstellen, dass Betroffene auch von der in Bezug genommenen DIN – Vorschrift verlässlich und in zumutbarer Weise Kenntnis erlangen können.

¹ Westlich des Bebauungsplan-Gebietes befindet sich die Schienenstrecke Gößnitz - Crimmitschau
Seite 2 von 3

Die DIN-Vorschrift ist bei der Verwaltungsstelle, bei der auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann, zur Einsicht bereit zu halten *und hierauf ist in der Bebauungsplanurkunde hinzuweisen*. (vgl. BVerwG, Beschluss vom 29.07.2010 – 4 BN 21.10). Der Entwurf vorliegenden Bebauungsplans enthält keinen entsprechenden Hinweis.

5. Nach dem Ausgleichskonzept, das o.g. Bebauungsplan zu Grunde liegt, sind Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs vorgesehen: Auf den festgesetzten beiden kleinen öffentlichen Grünflächen ÖG 1 (410 qm) und ÖG 2 (540 qm) sollen insgesamt 15 Obstbäume gepflanzt werden. Für den verbleibenden Ausgleichsbedarf soll die bereits realisierte und im Ökokonto eingebuchte Maßnahme Nr. 004 „Anlage von Baumreihen im Gemeindegebiet sowie Entwicklung einer Blühwiese“, bei der im Jahr 2019 insgesamt 47 Bäume an drei verschiedenen Stellen auf den Flurstücken 248/3 (Flur 4), 306 (Flur 5), 356, 357/1 (Flur 6) in der Gemarkung Ponitz angepflanzt wurden, anteilig als Ausgleichsmaßnahme zugeordnet werden, sodass im Ergebnis von 21.826 FÄQ-Wertpunkten ein Guthaben von 6.694 FÄQ-Wertpunkten verbleibt (vgl. Umweltbericht, S. 92 – 94 und Anlage 4 der Begründung, S. 166 – 167).

Hinsichtlich der diesem Ausgleichskonzept zu Grunde liegenden Ermittlung des Ausgleichsbedarfs ist es auch unter Berücksichtigung der bestehenden kleinflächigen Vollversiegelungen unklar, warum die Dauerkleingärten, die durch ein Wohngebiet überplant werden, im Bestand nur mit einer Bedeutungsstufe von 15 eingestuft wurden, während auf der Planungsseite für die nicht überbauten und nicht versiegelten Flächen eine wesentlich höhere Bedeutungsstufe von 25 angenommen wurde (vgl. Tabelle 11 und 12 im Umweltbericht, S. 92, 93). Die Angaben sollten nochmals überprüft werden.

Das Berücksichtigungsgebot des Ausgleichs nach § 1a Abs. 3 BauGB fordert, dass für den zu berücksichtigenden Ausgleichsbedarf räumlich und sachlich konkrete Maßnahmen vorgesehen werden. Auch wenn die o.g. in der Begründung konkret benannte Ökokonto-Maßnahme nur anteilig angerechnet wird, ist die Herangehensweise u.E. hier auch im Hinblick auf die überwiegende Zuordnung der Maßnahme noch vertretbar.

Darüber hinaus verlangt das Berücksichtigungsgebot nach § 1a Abs. 3 BauGB, dass die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich des Vollzuges rechtlich gesichert sind. Da sich die beiden Grünflächen ÖG 1 und ÖG 2 im Eigentum der Gemeinde Ponitz befinden (vgl. Begründung, Pkt. 1.7, S. 6), ist von einer gesicherten Verfügbarkeit dieser Ausgleichsflächen auszugehen, sodass nur noch die Refinanzierung der hier vorgesehenen Maßnahme durch die Eingriffsverursacher (= Grundstückseigentümer der im festgesetzten WA-Gebiet liegenden Flächen)² sicherzustellen ist. Entsprechendes gilt für die o.g. bereits realisierte Ökokontomaßnahme, deren anteilige Refinanzierung durch die Eingriffsverursacher zu regeln ist. Hierzu fehlen in der Begründung entsprechende Aussagen.

Da die Gemeinde Ponitz nach unserem Wissen keine Kostenerstattungsbetragsatzung nach § 135c BauGB aufgestellt hat, kommt eine Refinanzierung nach § 135a BauGB hier nicht in Betracht. Hier handelt es sich allerdings um einen überschaubaren Kreis von Grundstückseigentümern, die von der Festsetzung des WA-Gebietes profitieren. Vor diesem Hintergrund bietet sich eine vertragliche Sicherung der Refinanzierung des Ausgleichs an: Auf Grundlage eines *vor dem Satzungsbeschluss* abzuschließenden städtebaulichen Vertrags nach § 11 BauGB sollte auf Grundlage der nach § 9 Abs. 1a BauGB getroffenen textlichen Zuordnungsfestsetzung eine Kostenerstattung der Ausgleichsmaßnahmen durch die Eigentümer geregelt werden. Dabei sind die Kosten der auf den Grünflächen ÖG 1 und ÖG 2 vorgesehenen Maßnahme und der anteiligen Ökomaßnahme vorab zu ermitteln.

² Nach Aussage der Begründung, Pkt. 1.7, S. 8 liegen die im festgesetzten WA-Gebiet liegenden Flächen in den Händen mehrerer privater Eigentümer.



LANDRATSAMT ALTENBURGER LAND
FACHDIENST BAUORDNUNG UND DENKMALSCHUTZ
KREISPLANUNG

2

Festeingang 03.06.2024

Architekturbüro WEBER

Landratsamt Altenburger Land · Postfach 11 65 · 04581 Altenburg

Nur per E-Mail
Architekturbüro Weber
Herrn Thomas Weber
Cubaer Straße 3
07548 Gera

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom: 22.01.2024
Aktenzeichen: 2021-04101
Bearbeiter/in: Frau Sterzenbach
E-Mail: sabine.sterzenbach@altenburgerland.de
Telefon: 03447 586-474
Telefax: 03447 586-425
Gebäude: Amtspatz 8, 04626 Schmölln
Zimmer: 020-022
Öffnungszeiten:
Di. 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Do. 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
Mo., Mi. und Fr. geschlossen

03.06.2024

**Bebauungsplan „Wohngebiet Siedlungsweg/Bahnhofstraße“, Gemeinde Ponitz
hier: Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB (Entwurf vom 07.11.2023)**

Sehr geehrter Herr Weber,

mit Ihrer E-Mail vom 22.01.2024 übersendeten Sie die Unterlagen zum o.g. Bebauungsplan zwecks Stellungnahme durch die zuständigen Fachdienste in unserem Hause.

Fachdienst Bauordnung und Denkmalschutz

Kreisplanung

Die Rechtsgrundlagen sind auf ihre Aktualität zu prüfen, da zwischenzeitlich Novellierungen stattfanden (z.B. BauGB). Dies betrifft die Planzeichnung als auch die Begründung.

Die Ausweisung von vier Baugebieten kann nicht nachvollzogen werden, da die Festsetzungen für WA I und WA II bzw. WA III und IV identisch sind. Es wird daher empfohlen, lediglich zwei Baugebiete auszuweisen.

Die Ausweisung von Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung als verkehrsberuhigter Bereich ist nicht nachvollziehbar. Es wird in der Begründung dargelegt, dass die verkehrsberuhigten Bereiche die verkehrliche Erreichbarkeit der südlich bzw. nördlich verbleibenden Kleingärten und des 3. B-Plan-Geltungsbereichs absichern. Es wird jedoch in Frage gestellt, wie sich bei einem 2,0 m breiten anschließenden Weg eine verkehrliche Erreichbarkeit gegeben ist. Auf Seite 34 der Begründung wird eindeutig dargelegt, dass es sich um eine fußläufige Anbindung handelt. Der Grund für die Ausweisung der verkehrsberuhigten Fläche ist somit nicht erkennbar. Es hat eher den Anschein einer zusätzlichen Parkmöglichkeit für die Kleingärtner. Die geplante Wohnbebauung ist über die öffentliche Straße „Bahnhofstraße“ bzw. „Siedlungsweg“ erschlossen bzw. zugänglich.

Unter Ziffer 9 der textlichen Festsetzung wird auf die anzupflanzenden Bäume verwiesen. Es fehlt jedoch eine Festsetzung hinsichtlich des Abgangs einer Pflanzung. Die Festsetzung ist entsprechend zu ergänzen.

Den textlichen Festsetzungen ist nicht zu entnehmen, dass keine Erdwärmepumpen zulässig sind.

Der Grund für Leitungsumverlegungen / -anbindungen für die Kleingartenanlage kann der Begründung und der Planzeichnung nicht entnommen werden.

Der Bebauungsplan verzichtet auf aktive Schallschutzmaßnahmen und es sollen passive Schallschutzmaßnahmen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erfolgen.

Das vorliegende Bebauungsplanverfahren verlagert den immissionsschutzrechtlichen Konflikt in nachgelagerte Verfahren (Baugenehmigungsverfahren), was nicht zulässig ist.

„In der Rechtsprechung ist geklärt, dass jeder Bebauungsplan zur Vermeidung eines Abwägungsfehlers grundsätzlich die von ihm selbst geschaffenen oder ihm sonst zurechenbaren Konflikte zu lösen hat, indem die von der Planung berührten Belange zu einem gerechten Ausgleich gebracht werden“ (BVerwG Urteil vom 05.05.2015; 4 CN 4.14).

Fachdienst Natur- und Umweltschutz **Untere Wasserbehörde**

Durch die abwassertechnische Anbindung des Plangebietes bzw. den Ausbau eines Trennsystems in der Bahnhofstraße konnten die gegenläufigen wasserrechtlichen Belange aus der letzten Beteiligung behoben werden.

Im Umweltbericht, Punkt 11.1.2 ist im vierten Absatz auf die Lage in einem geplanten Trinkwasserschutzgebiet hinzuweisen.

Untere Naturschutzbehörde

Die Gemeinde beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohngebiet Siedlungsweg/Bahnhofstraße ". Dazu wurde eine Begründung, ein Umweltbericht mit Eingriffsbewertung und Ausgleichsmaßnahmen sowie eine Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung zum Ausschluss der Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (Artenschutz) eingereicht.

Die vorliegende Eingriffsbewertung mit den notwendigen Ausgleichsmaßnahmen werden durch die untere Naturschutzbehörde hiermit anerkannt. Die Ökokontomaßnahmen sind bereits umgesetzt und bei Rechtskraft des Bebauungsplanes diesem Eingriff zugeordnet.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz können durch die festgelegten Maßnahmen ausgeschlossen werden. Eine signifikante Beeinträchtigung der vorkommenden Arten kann somit ausgeschlossen werden.

Die festgelegten Kompensationsmaßnahmen und die Umsetzung (Zeitpunkt bis zur Realisierung) dieser Maßnahmen besonders ÖG1 - ÖG3 sind in einem städtebaulichen Vertrag zu regeln.

Untere Immissionsschutzbehörde

Der Bebauungsplan „Siedlungsweg/Bahnhofstraße“ der Gemeinde Ponitz soll mit der Gebietseinstufung Allgemeines Wohngebiet entsprechend § 4 BauNVO (Baunutzungsverordnung) aufgestellt werden.

Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden.

Das Bebauungsplangebiet grenzt im Westen an den Sportplatz der Gemeinde sowie im Weiteren an die Bahnlinie. Beide Emittenten wurden hinsichtlich der Wohngebietsverträglichkeit untersucht.

Den Unterlagen enthalten ist eine schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan des Ing.-Büros LAIRM Consult GmbH (Projektnr.: 21237.00) vom 05.07.2023.

Entsprechend der DIN 18005-1 (Schallschutz im Städtebau) gelten für das Bebauungsplangebiet die schalltechnischen Orientierungswerte von tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A).

Für den Schienenverkehrslärm ergeben sich die konkreten Immissionsgrenzwerte anhand der sechzehnten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) von tags 59 dB(A) und nachts 49 dB(A).

Für die Sportplatzanlage ergeben sich die diesbezüglichen Immissionsgrenzwerte anhand der achtzehnten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV) von tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A).

Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Sportanlage die zulässigen Immissionsrichtwerte am Tag durch ein Punktspiel erreicht werden. Im Trainingsbetrieb wird der zulässige Immissionsrichtwert unterschritten.

Für den Verkehrslärm innerhalb des Planungsgebiets weißt der Gutachter einen Beurteilungspegel von tags 57 dB(A) und nachts von 49 dB(A) aus.

Der aus dem Schienenverkehr errechnete Beurteilungspegel liegt bei tags 58 dB(A) und nachts 59 dB(A).

Dies ergibt einen Gesamtverkehrslärm von tags 59 dB(A) und nachts 60 dB(A).

Die Orientierungswerte der DIN 18005-1 werden sowohl am Tag als auch in der Nacht überschritten. Die Immissionsrichtwerte der 16. BImSchV werden durch den Gesamtverkehrslärm in der Nacht überschritten.

Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass im Nachtzeitraum die Schwelle der Gesundheitsgefahr erreicht wird. Dies führt dazu, dass an dem geplanten Standort keine dem Wohnen verträgliche Nutzung geplant werden kann.

Die Schwelle der Gesundheitsgefahr wird dann erreicht, wenn es sich bei der Lärmquelle um eine Dauerbelastung mit einer Mindestwirkungsdauer von einem Jahr handelt. In Fällen von Straßenverkehr, Schienenverkehr, Fluglärm etc. liegt die Schwelle der Gesundheitsgefahr bei tags 70 dB(A) und nachts 60 dB(A).

Der Gutachter geht davon aus, dass aktiver Schallschutz nicht möglich ist und schlägt passiven Schallschutz in Form von schallgedämmten Lüftungsanlagen vor. Im Weiteren wurde in den textlichen Festsetzungen verankert, dass im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren der Nachweis über den Schallschutz für Außenlärm nachzuweisen ist.

Verschlossene Fenster mit schallgedämmten Lüftungsanlagen sind aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde kein geeignetes Mittel, um ein dem Wohnen verträgliches Umfeld zu schaffen. Den einzelnen Bauherren ist es nicht zuzumuten, dass der geplante Wohnstandort keine per Gesetz zugesicherte Nachtruhe gewährleisten kann. Im Weiteren kann nicht sichergestellt werden, dass in den einzelnen Baugenehmigungsverfahren der Nachweis bezüglich des Schallschutzes für Außenlärm erbracht werden kann (siehe Anzeigeverfahren).

Die Überschreitung der Immissionsrichtwerte für den Gesamtverkehr von nachts bis zu 11 dB(A) kann nicht durch passive Lärmschutzmaßnahmen auf die einzelnen Bauherren umgelegt werden. Vielmehr ist hier der Bauherr/die Gemeinde in ihrem Planungsrecht verpflichtet dafür zu sorgen, dass durch aktiven Lärmschutz ein dem Wohnen verträgliches Umfeld geschaffen werden kann.

Aufgrund dessen, dass die umliegenden Anlagen zu einer massiven Überschreitung der Immissionsrichtwerte führen und sogar die Schwelle der Gesundheitsgefahr im Nachtzeitraum erreicht ist, ist der Standort aktuell, ohne aktiven Lärmschutz, für ein Allgemeines Wohngebiet nicht geeignet.

Aus Sicht des Immissionsschutzes ist das Rücksichtnahmegebot des § 15 (1) 2 BauNVO verletzt. Die bereits bestehenden Anlagen (Sportplatz, Verkehrslärm inkl. Bahntrasse) emittieren in übermäßigem Ausmaß auf das Bebauungsplangebiet. Durch Erreichen der Schwelle der Gesundheitsgefahr ist an dem gewählten Standort kein verträgliches Wohnen gewährleistet.

Die untere Immissionsschutzbehörde stimmt der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht zu, da schädliche Umwelteinwirkungen auf die Planfläche, welche ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dient, bestehen.

Untere Bodenschutzbehörde

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zum Bebauungsplan (Entwurf vom 07.11.2023) bestehen aus bodenschutz- und altlastenrechtlicher Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben.

Ich bitte Sie, bei der weiteren Bearbeitung die in den Stellungnahmen der Fachdienste gegebenen Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Sterzenbach
Sachbearbeiterin



Posteingang 19.2.24
Architekturbüro WEBER

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Behördenzentrale) Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena

3

Architekturbüro Weber
Cubaer Straße 3
07548 Gera

Ihre Ansprechpartnerin:
Ina Pustal

Durchwahl:
Telefon +49 361 57 3941 620
Telefax +49 361 57 3941 666

post-toeb@tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
22. Januar 2024

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-82-3447/1111-2-
13846/2024

Jena
15. Februar 2024

**Gebündelte Gesamtstellungnahme zum Entwurf des
Bebauungsplanes „Wohngebiet Siedlungsweg/Bahnhofstraße“
der Gemeinde Ponitz, Kreis Altenburger Land**

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB
und ThürStAnz Nr. 34/2005, S. 1538-1548 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben hinsichtlich
der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange

- des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Abteilung 3),
- der Wasserwirtschaft (Abteilung 4),
- des wasserrechtlichen Vollzuges (Abteilung 5),
- des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft (Abteilung 6),
- der Immissionsüberwachung und der abfallrechtlichen Überwachung (Abteilung 7),
- des Geologischen Landesdienstes und des Bergbaus (Abteilung 8)

übergebe ich Ihnen in der Anlage die gebündelte Stellungnahme des
TLUBN.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ina Pustal
Referatsleiterin

familienfreundlicher

Arbeitgeber

2022

prüfen.bewerten.auszeichnen

| BertelsmannStiftung

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Post-toeb@tlubn.thueringen.de
www.tlubn.thueringen.de
USt.-ID: 812070140

Umfangreiche Informationen zu Themen wie Geologie, Bodenkunde, Seismologie, Naturschutz, Hydrologie, Hochwassermanagement, Gewässerschutz, Luft, Lärm und unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen finden Sie im Kartendienst des TLUBN (www.tlubn.thueringen.de/kartendienst). Für eine schnellere und effizientere Bearbeitung Ihrer Anträge wird um die Bereitstellung von GIS-Daten im Shape-Format gebeten.

Bei Zugänglichmachung der gebündelten Stellungnahme durch Dritte - insbesondere in elektronischer Form - wird um Anonymisierung der personenbezogenen Kontaktdaten in geeigneter Form gebeten. Allgemeine Informationen zum Datenschutz im TLUBN finden Sie im Internet auf der Seite www.tlubn.thueringen.de/datenschutz.

Informationen zum Umgang mit Ihren
Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten
nach der EU-DSGVO finden Sie im
Internet auf der Seite
www.tlubn.thueringen.de/datenschutz

Abteilung 3: Naturschutz und Landschaftspflege

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Ansprechpartner: Rainer Karsten
Tel.: +49 361 57 3941 364
E-Mail: rainer.karsten@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-32-3447/1111-2

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Verfahren liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde im örtlich zuständigen Landratsamt.

Ob Geschützte Landschaftsbestandteile/Flächennaturdenkmale, Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotop oder artenschutzrechtliche Belange betroffen sind und die Eingriffsregelung gemäß § 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 5 ff. Thüringer Naturschutzgesetz korrekt abgearbeitet wurde, wurde nicht geprüft.

Abteilung 4: Wasserwirtschaft

Belange der Wasserwirtschaft

Ansprechpartnerin: Kerstin Pfrenger
Tel.: +49 361 57 3926 216
E-Mail: kerstin.pfrenger@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-44-3447/1111-2

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Informationen

Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewässerunterhaltung des Referates 44, Gewässerunterhaltung, bzw. aus den eigenen Planungen der Referate 43, Flussgebietsmanagement, und 45, Wasserbau, ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstückseigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit den Betroffenen gesondert abzustimmen und zu vereinbaren.

Abteilung 5: Wasserrechtlicher Vollzug

Belange Abwasser, Zulassungsverfahren an Gewässern I. Ordnung, Grundwasser, Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit, Wasserbuch, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wismut- und Kalibergbau

Hinweis

Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

Belange Abwasser, Abwasserabgabe, Wismut- und Kalibergbau

Ansprechpartner: Martin Sommermann
Tel.: +49 361 57 3943 896
E-Mail: martin.sommermann@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/1111-2

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Wasserrechtlicher Zulassungsverfahren, Überschwemmungsgebiete

Ansprechpartner: Martin Sommermann
Tel.: +49 361 57 3943 896
E-Mail: martin.sommermann@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/1111-2

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Grundwasser, Wasserschutzgebiete

Ansprechpartnerin: Lisa Marie Erber
Tel.: +49 361 57 3943 568
E-Mail: LisaMarie.Erber@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/1111-2

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

1. Auf die Lage im Schutzgebiet wurde in der Planung bereits eingegangen. Das Verfahrensgebiet befindet sich vollständig in der in Planung/in Verfahren befindlichen Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes „WSG Merlach-Gößnitz“ (Sg Id 261).
Auf das bei der oberen Wasserbehörde anhängige Prüfverfahren zur Festsetzung des genannten Wasserschutzgebietes wurde ebenso eingegangen.

2. Folgende Rechtsgrundlagen sind aus wasserrechtlicher Sicht in Kap. 3 Rechtliche Grundlagen noch ergänzend aufzuführen:

- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905), in der derzeit gültigen Fassung,
- Thüringer Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von Niederschlagswasser vom 03.04.2002 (GVBl. 2002, 204), in der derzeit gültigen Fassung.

3. Hinsichtlich der später erforderlichen Gebäudebeheizung wird darauf hingewiesen, dass es sich beispielsweise bei Notstromaggregaten und Heizölverbraucheranlagen (HVA) um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen handelt, für die die Anforderungen der AwSV gelten. Bei gewerblichen HVA gelten sowohl die Lagertanks als auch die Verbrauchseinheiten als Anlagen i. S. d. AwSV.

4. Für Planungen zur Versickerung von Oberflächenwasser am Standort des Vorhabens gilt u. a. die Thüringer Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von Niederschlagswasser (Thüringer Niederschlagswasserversickerungsverordnung - ThürVersVO). Danach bedarf die Versickerung von Niederschlagswasser im Wasserschutzgebiet der wasserrechtlichen Erlaubnis. Die wasserrechtliche Erlaubnis bzw. eine Befreiung von dieser Erlaubnis ist bei der zuständigen unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Belange Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit

Ansprechpartner: Martin Sommermann
Tel.: +49 361 57 3943 896
E-Mail: martin.sommermann@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/1111-2

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Belange des Immissionsschutzes

Ansprechpartner: Jürgen Jacobi
Tel.: +49 361 57 3943 847
E-Mail: juergen.jacobi@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-61-3447/1111-2

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Abfallrechtliche Zulassungen

Ansprechpartnerin: Anja Funke
Tel.: +49 361 57 3943 857
E-Mail: anja.funke@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-64-3447/1111-2

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten

Belange der Immissionsüberwachung

Ansprechpartnerin: Susanne Eckstorff
Tel.: +49 361 57 3943 711
E-Mail: susanne.eckstorff@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-71-3447/1111-2

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Für den Bebauungsplan „Wohngebiet Siedlungsweg/Bahnhofstraße“ in Ponitz wurde das Schallgutachten 21237.00 von der Laim Consult GmbH am 05.07.2023 angefertigt. In diesem wird der Schienenverkehrslärm und Sportlärm betrachtet.

Für den Schienenverkehrslärm ergeben sich Beurteilungspegel von tags 59 dB(A) und nachts 60 dB(A). Da keine aktiven Schallschutzmaßnahmen möglich sind, werden passive Schallschutzmaßnahmen vorgeschlagen. Diese sehen schallgedämmte Lüftungen in Räumen, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden, vor. In den Ausführungen zum B-Plan (Begründung und Planzeichnung) gehen die massiven Überschreitungen der Orientierungswerte nach DIN 18005 Beiblatt 1 nicht deutlich genug hervor. Der Schallgutachter gibt in seinem Bericht an, dass eine Gesundheitsgefährdung bei tags 70 dB(A) und nachts 60 dB(A) vorliegt. Die Werte für Gesundheitsgefährdung nachts werden im Plangebiet erreicht.

Die Bewohner des geplanten Gebiets haben ein Recht auf Einhaltung der ihnen zustehenden Lärmrichtwerte. Verschlossene Fenster mit Lüftungseinrichtungen stellen aus unserer Sicht, auch mit dem Hintergrund der hohen Kaufinvestitionen eines Eigentumshauses, keine ausreichende Wohnqualität dar. Zumindest sollte in der Begründung leicht verständlich dargestellt werden, dass die Anwohner in den zum Schlafen genutzten Räumen nachts die Fenster verschlossen halten müssen.

Weiter wurden die Immissionen aufgrund des Sportlärms untersucht. Auch hier werden die Beurteilungspegel im Lastfall 2 (Punktspiel) mit 55 dB(A) tags genau eingehalten. Gerade bei Punktspielen muss davon ausgegangen werden, dass die Spieler und Zuschauer nach dem Spiel noch weiter auf dem Sportplatz verbleiben und Lärm verursachen.

Aufgrund der direkten Nähe zur Bahn (zweigleisig) und dem Sportplatz mit Punktspielnutzung und Imbiss ist u. E. an den geplanten Wohnnutzungen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine ausreichende Wohnqualität herzustellen.

Belange Abfallrechtliche Überwachung

Ansprechpartnerin: Anja Funke
Tel.: +49 361 57 3943 857
E-Mail: anja.funke@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-74-3447/1111-2

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau

Hinweise zum Geologiedatengesetz (GeolDG)

Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) gemäß § 9 GeolDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben. Bitte weisen Sie in Ausschreibungs- und Planungsunterlagen auf diese Pflicht hin. Für die Übermittlung steht Ihnen die E-Mail-Adresse poststelle@tlubn.thueringen.de zur Verfügung. Die entsprechenden Formulare und Merkblätter finden Sie unter <https://tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/geologie-und-boden/geologiedatengesetz>.

Rechtsgrundlagen sind das „Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)“ in Verbindung mit der „Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung (ThürBGZustVO)“.

Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können unter www.infogeo.de online recherchiert werden.

Belange Geologie/Rohstoffgeologie

Ansprechpartnerin: Angela Nestler
Tel.: +49 361 57 3941 625
E-Mail: angela.nestler@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/1111-2

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung

Ansprechpartner: Michael Klose
Tel.: +49 361 57 3941 622
E-Mail: michael.klose@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/1111-2

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Hydrogeologie/Grundwasserschutz

Ansprechpartner: Matthias Strobel
Tel.: +49 361 57 3941 630
E-Mail: matthias.strobel@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/1111-2

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Die Planungsflächen befinden sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone III des in Planung/Verfahren befindlichen Wasserschutzgebietes Merlach-Gößnitz für das Wasserwerk Merlach. Die beiden genutzten Brunnen (Hy Merlach 501/1990 und Hy Gößnitz 501/1991) fördern Grundwasser aus den Grundwasserleitern Zechstein (Kluft-Karst-Grundwasserleiter) und Oberrotliegend (Kluft-Poren-Grundwasserleiter). Das Grundwasser fließt nach N in Richtung Trinkwassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes.

Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung (nach HÖLTING et al.) entspricht der eher ungünstigen Kategorie 2 mit Sickerwasserverweilzeiten von mehreren Monaten bis ca. drei Jahren.

Belange Geotopschutz

Ansprechpartner: Matthias Strobel
Tel.: +49 361 57 3941 630
E-Mail: matthias.strobel@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/1111-2

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange des Bergbaus/Altbergbaus

Ansprechpartnerin: Jana Gumpert
Tel.: +49 361 57 3927 461
E-Mail: jana.gumpert@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-86-3447/1111-2

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Posteingang 29.1.2024
Architekturbüro WEBER

4

Thüringer
Energienetze



TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
Schwerborner Str. 30, 99087 Erfurt

Architekturbüro Weber
Thomas Weber
Cubaer Straße 3
07548 Gera

TEN Thüringer Energienetze
GmbH & Co. KG
Schwerborner Str. 30
99087 Erfurt
www.thueringer-energienetze.com

Enrico Sölch
Telefon: 03616524123
Enrico.Soelch@thueringer-energienetze.com

Sitz: Erfurt
Schwerborner Straße 30
99087 Erfurt
Registergericht Erfurt
HRA 503835
USt-IdNr. DE206810190

UniCredit Bank AG Erfurt
IBAN DE55 8202 0086
0358 2696 48
BIC HYVEDEMM498

**Persönlich haftender
Gesellschafter:**
TEN Thüringer Energienetze
Geschäftsführungs-GmbH

Geschäftsführer:
Frank-Peter Tille
Ulf Unger

Sitz: Erfurt
Registergericht Jena
HRB 510722



Ein Unternehmen der:



29.01.2024

Bebauungsplan

*Ponitz B-Plan "Wohngebiet Liedlsweg/
Bahnhofsstr."*

Vorgang: 24-01756

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

in der angefragten Angelegenheit wenden wir uns als Netzbetreiber an Sie.
Wir bedanken uns für die Information zu der geplanten Maßnahme in Ponitz.
Nachfolgend erhalten Sie unsere Stellungnahme.

Ihre Anfrage haben wir erhalten und teilen Ihnen mit, dass sich das Planungsgebiet nicht in unserem Strom Netzgebiet befindet. Wenden Sie sich bitte diesbezüglich an Mitteldeutsche Netzgesellschaft mbH (MITNETZ STROM).

In dem ausgewiesenen Planungsbereich befinden sich

Erdgasversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG.

Als Anlage erhalten Sie unsere Bestandspläne. Die Pläne dienen nur der Information und dürfen nicht zur Lagefeststellung verwendet werden.
Unsere Bestandsunterlagen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und absolute Lagerichtigkeit.

In unseren Bestandsplänen sind keine Informations- und Fernmeldeanlagen enthalten.

Weitere Aussagen hierzu erteilt Ihnen die

Thüringer Netkom GmbH
Schwanseestraße 13
99423 Weimar.

Haben Sie Fragen? Sprechen Sie uns an.

Freundliche Grüße

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG



Planungsteam Weida.

----- Anlagen -----

Im Anfragebereich befinden sich folgenden Gasanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG:

- Gasleitungen < 5 bar

Bei der Ausführung von Baumaßnahmen im Bereich von Gasversorgungsanlagen sind insbesondere die Bestimmungen der Arbeitsblätter des DVGW Regelwerkes G 459-1, G 462-1, G 462-2, G 463, G 472, G 491 sowie die DIN 4124 einzuhalten.

Während Ihrer Baumaßnahme dürfen der sichere Betrieb und die Instandhaltung unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Zugänglichkeit/ Befahrbarkeit unserer Trassen muss, auch bei geplanter Einfriedung von Grundstücken mittels Hecken, Zäunen oder ähnlichem, während und nach Ihren Maßnahmen gewährleistet sein.

Die Schutzstreifenbreiten für unsere Leitungen im Maßnahmenbereich betragen bei:

- Niederdruckleitungen/Mitteldruckleitung/HD Leitungen bis 5 bar: 2,0 m (entspricht 1,0 m beidseits der Leitungsachse)

Innerhalb der Schutzstreifen sind folgende Forderungen einzuhalten:

- Baustelleneinrichtungen sowie das ständige Lagern von Material und Gerät sind nicht gestattet.
- Eine Überbauung der Gasleitungen und des Schutzstreifens mit baulichen Anlagen ist nicht zulässig.
- Freihaltung von jeglicher Bepflanzung
- Das Einrichten von Dauerstellplätzen (z. B. Campingwagen, Container, etc) und die Aufstellung von Spielgeräten sind nicht gestattet.
- Bei Tiefbauarbeiten längs zur Trasse unserer Gasleitungen darf lokal der Abstand von mindestens 1,0 m nicht unterschritten werden. Ausgenommen sind hiervon Leitungsverlegungen anderer Versorgungsträger.
- Zu beachten ist, dass der Reststreifen eine ausreichende Standsicherheit bieten muss oder das Erdreich gegen Nachrutschen gesichert ist.
- Sämtliche Erdarbeiten im Schutzstreifenbereich unserer Gasversorgungsanlagen dürfen grundsätzlich nur in Handschachtung ausgeführt werden
- Markierungen, Schilderpfähle und Festpunktzeichen dürfen ohne unsere Zustimmung nicht entfernt werden
- Zeitweise außer Betrieb befindliche Leitungen sind wie in Betrieb befindliche zu behandeln

Erdarbeiten im Schutzstreifenbereich unserer Gashochdruckleitungen bedürfen unmittelbar vor Arbeitsbeginn einer Vor-Ort-Einweisung durch unser Betriebsteam im Zuge der Einholung des Schachterlaubnisscheines.

Zum Schutz unseres Leitungsbestandes sind Mindestabstände zu Versorgungsleitungen einzuhalten.



Außerhalb von Ortschaften ist eine parallele Verlegung von Leitungen innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet. Innerorts ist bei parallelen Verlegearbeiten in offener Bauweise ein Mindestabstand von 0,4 m einzuhalten, mit Ausnahme von Hochspannungskabel > 110 kV. Diesbezüglich ist das DVGW Arbeitsblatt GW 22 zu beachten. Innerorts geplante, parallele Verlegearbeiten innerhalb des Schutzstreifens von Gashochdruckleitungen > 5 bar bedürfen der separaten Zustimmung unseres Unternehmens.

Im Falle des Einsatzes von Fräs- und Pflügvorfahren sowie bei grabenloser Leitungsverlegung ist bei Parallelverlegung ein Mindestabstand von 2,0 m zu unseren Leitungen einzuhalten. Übersteigt die Breite des Schutzstreifens die angegebenen 2,0 m, ist als lichter Mindestabstand zwischen den Leitungen die halbe Schutzstreifenbreite vorzusehen. Der Trassenverlauf ist im Vorfeld zu orten und dauerhaft kenntlich zu machen. Durch den Baubetrieb ist mittels einer ausreichenden Anzahl von Suchschachtungen sicher zu stellen, dass der Abstand eingehalten wird.

An Kreuzungsstellen unserer Gasleitungen ist in Handschachtung zu arbeiten. Freigelegte Leitungen sind in ihrer Lage während der Bauphase zu sichern.

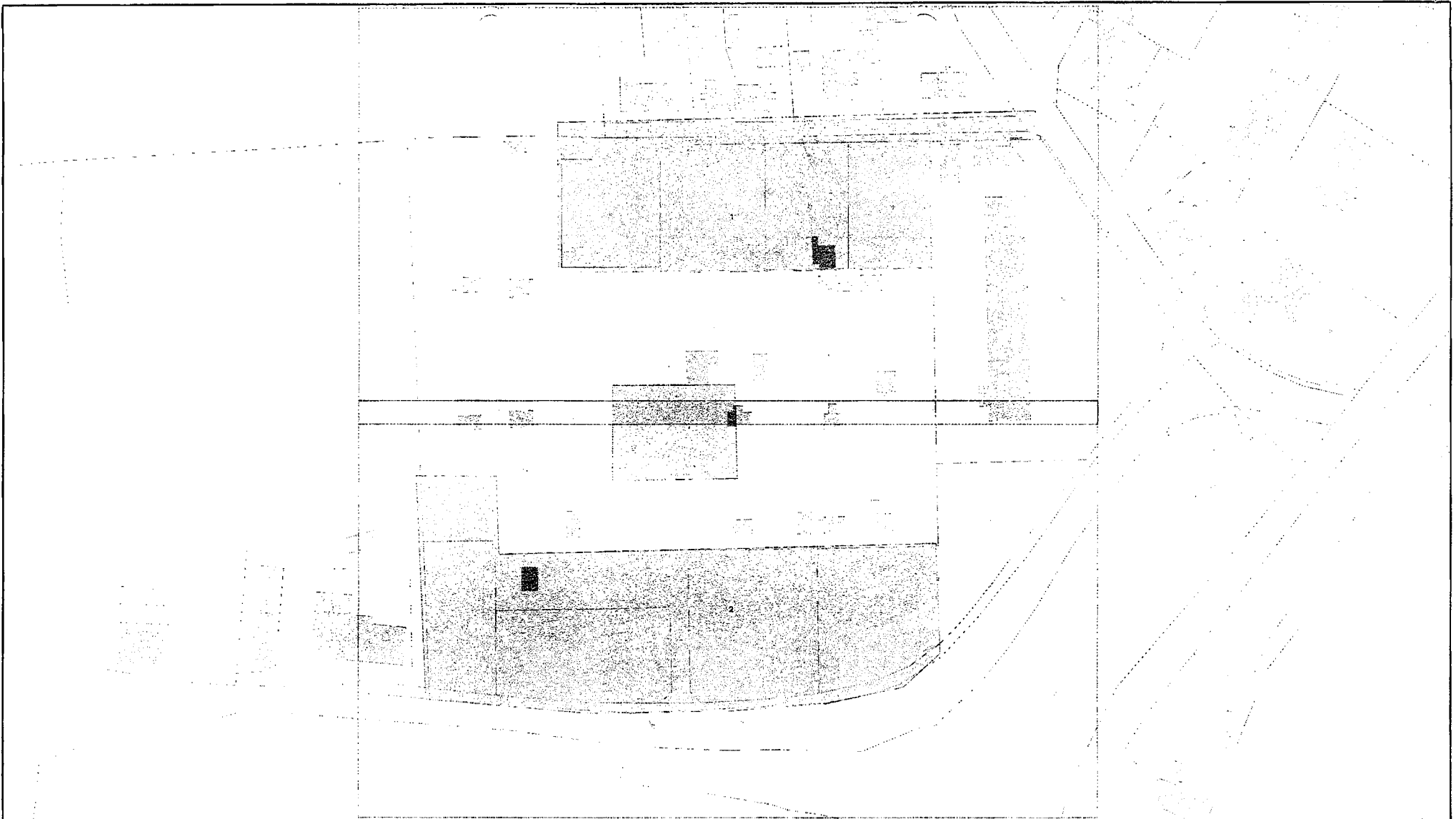
Folgende Mindestabstände sind bei Leitungskreuzungen einzuhalten:

- Niederdruckleitungen/Mitteldruckleitung/HD Leitungen bis 5 bar: 0,2 m

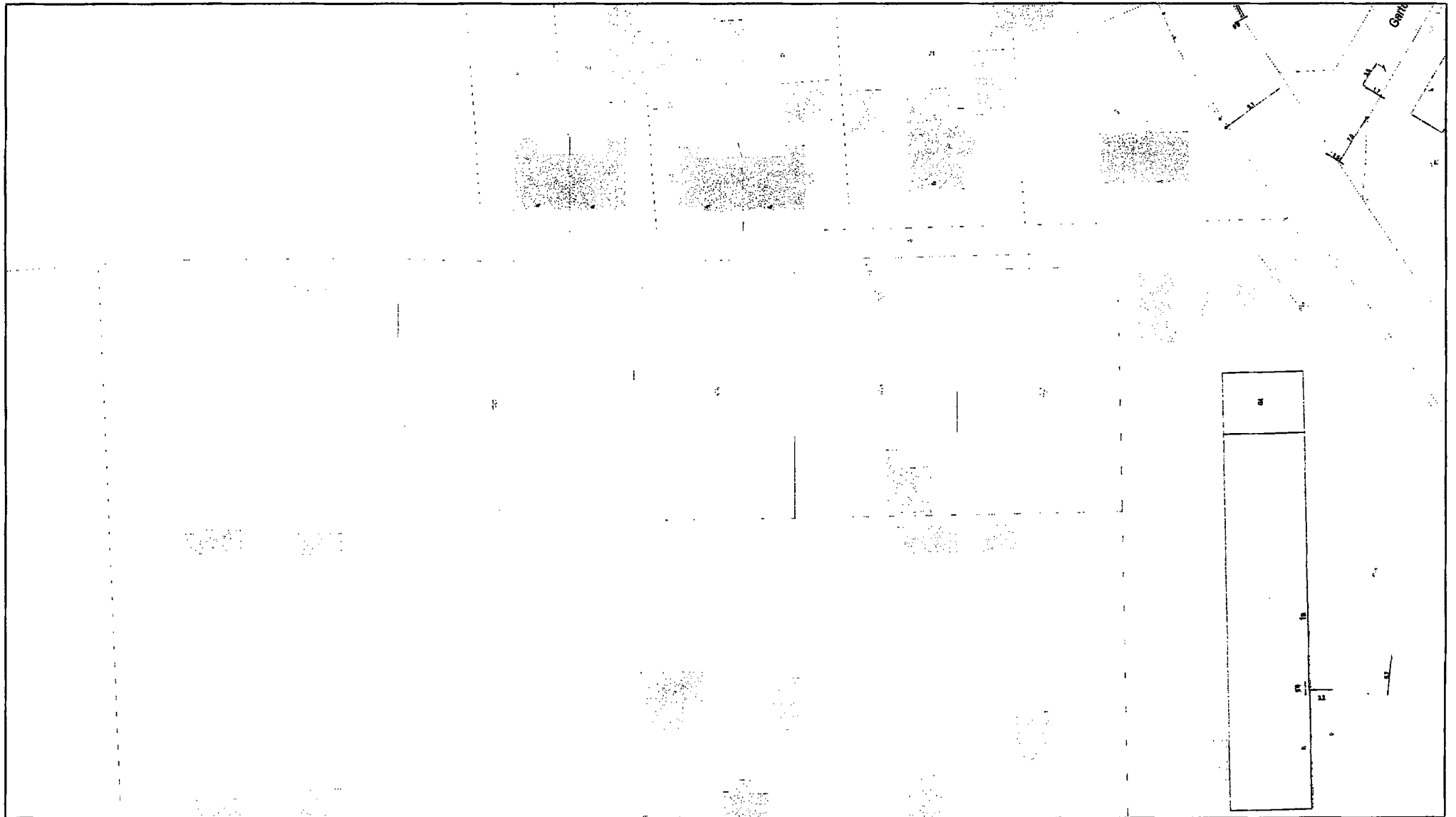
Beim Einsatz grabenloser Verlegetechnologien (z. B. Erdraketen, Bohrverfahren, Pressverfahren) sind an den Kreuzungsstellen Querschläge herzustellen, die den Abstand und die Lage unseres Bestandes eindeutig sichtbar machen. Die Querschläge sind bei Durchführung der Arbeiten durch Personal zu beaufsichtigen, welches ggf. weitere Sicherungsmaßnahmen einleitet.

Über die Verfüllung der Kreuzungsstellen und freigelegter Leitungsabschnitte ist rechtzeitig zu informieren, um ggf. eine vor Ort Kontrolle des Leitungszustandes und des passiven Korrosionsschutzes unserer Leitungen vornehmen zu können.

Zeichenerklärung / Legende			
<p>Strom</p> <ul style="list-style-type: none"> Kabel Hochspannung (HS) Freileitung HS Verbinder HS (Muffe) Kabel Mittelspannung (MS) Kabel MS-Verlauf unbek. Freileitung MS Verbinder MS (Muffe) Kabel Niederspannung (NS) Kabel NS-Verlauf unbek. Freileitung NS Verbinder NS (Muffe) Stromverteiler NS Anschluss HA NS Kabel Straßenbeleuchtung (SB) Kabel SB-Verlauf unbek. Freileitung SB Verbinder SB (Muffe) Stromverteiler SB Beleuchtungsanlage SB Stromstation 	<p>Gas</p> <ul style="list-style-type: none"> Transportnetz-Hochdruck Transportnetz-Hochdruck-Verlauf unbek. Versorgungsnetz-Mittel- und Niederdruck Versorgungsnetz-Mittel- und Niederdruck-Verlauf unbek. Versorgungsnetz-Niederdruck Versorgungsnetz-Niederdruck-Verlauf unbek. Anschlussnetz-HD, MD, ND Anschlussnetz-HD, MD, ND-Verlauf unbek. Gas Anlage (Gasdruckregelanlage) Verbinder-Endkappe Verbinder-Reduzierung Verbinder-T-Stück Armatur-Schieber Armatur-Kugelhahn KKS Kabel KKS Schrank/Meßsäule 	<p>Telekommunikation</p> <ul style="list-style-type: none"> LWL (Lichtwellenleiter)-Erdkabel LWL-Erdkabel-Verlauf unbek. HDPE Leerrohr ohne/mit innenliegenden LWL-Kabel HDPE Leerrohr ohne/mit innenliegenden LWL-Kabel-Verlauf unbekannt Kupfer Erdkabel Kupfer Erdkabel-Verlauf unbekannt Erdseilkabel Erdseilkabel-Verlauf unbek. Richtfunkstrecke RF Mietbandbreite BB Dark Fibre DF Technikstandort, Kundenstandort, DSL Standort Netzknoten-Funkanlage Netzknoten-Raum Netzknoten-Outdoorschrank Teil-Anschluss LWL Muffe HDPE Muffe Netzknoten-Netzverteiler (NVT) 	<p>Fernwärme</p> <ul style="list-style-type: none"> FW Leitungsabschnitt-Vorlauf FW Leitungsabschnitt-Rücklauf Fwa Stationen <ul style="list-style-type: none"> Druckminderungsstation Heizkraftwerk Pumpstation Übergabestation Wärmeerzeugungsanlage Wärmetauscherstation Fwa Netzknoten <ul style="list-style-type: none"> Heizkraftwerk Heizwerk Netztrennpunkt Speicheranlage Übergabestation Übernahmestelle Wärmeerzeugungsanlage Fwa Pumpenstandort <ul style="list-style-type: none"> Pumpenstandort Kreiselpumpe Strahlpumpe Zahnradpumpe Fwa Netzeinbauteil <ul style="list-style-type: none"> Erdleerung Erdfüllung Filter Kondensatableiter Schauglas Schnutfänger
<p>Hinweis für die Standard Strom und Gas Hausanschlussleitung - Übersichtlichkeit Planwerk: Diese haben keine Normbeschriftung. Beispiel: Strom= NAY2Y 4x50, Gas= 25 PE (32 PE)</p>			
<p>Allgemein</p> <ul style="list-style-type: none"> Status Objekte in „Planung“ Status Objekte „Tot im Boden“ Status Objekt „Außer Betrieb“ Fremdleitung - Beispiel Wasser (dient nur zur Information) 			
		<p>Planungsumring</p> <ul style="list-style-type: none"> in Planung beauftragt gebaut Schutzrohr 	
<p>Freizeichnungshinweis: Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegetiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass unterirdische Versorgungseinrichtungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbebewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage der Versorgungseinrichtungen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.ä.) festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Netzauskunftsabteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort liegen. Die Anfrage gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Versorgungseinrichtungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Versorgungseinrichtungen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Netzauskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßnahmen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Versorgungseinrichtungen sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein. (Quelle: DVGW GW 118 Arbeitshilfe - Anhang A, April 2017)</p>			



<p>Nur gültig im Zusammenhang mit den Nutzungsbedingungen und der Zeichenerklärung</p> <p>Vorgang 24-01756-TEN</p> <p>Anfragender Architekturbüro Weber Thomas Weber</p> <p>Vor Ort</p>			<p>Thüringer Energienetze </p>							
			<p>Bezeichnung Stellungnahme (Planungsmaßnahme)</p>							
		<p>Maßstab</p>	Planart Gas	Format A3 Quer						
<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Datum</th> <th>Name</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bearb.</td> <td>26.01.2024</td> <td>siehe Schreiben</td> </tr> </tbody> </table>				Datum	Name	bearb.	26.01.2024	siehe Schreiben	<p>Bezug</p>	
	Datum		Name							
bearb.	26.01.2024	siehe Schreiben								
<p>Schutzklasse: intern</p>		<p>Siedlungsweg Ponitz</p>								
<p>Mittelpunkt-Koordinaten (X/Y):</p>			Plan-Nr.	von						



Nur gültig im Zusammenhang mit den
Nutzungsbedingungen und der Zeichenerklärung
Vorgang 24-01756-TEN

Anfragender
Architekturbüro Weber
Thomas Weber

Vor Ort



**Thüringer
Energienetze**

Bezeichnung
Stellungnahme (Planungsmaßnahme)

Planart Gas	Format A3 Quer
----------------	-------------------

	Datum	Name	1:500 Maßstab
bearb.	26.01.2024	siehe Schreiben	
Schutzklasse: intern			

Bezug
Siedlungsweg
Ponitz

Mittelpunkt-Koordinaten (Y): 740645,8/5639681,9

Plan-Nr. 1 von 2

LEERAUSKUNFT

Nur gültig im Zusammenhang mit den
Nutzungsbedingungen und der Zeichenerklärung
Vorgang 24-01756-TEN

Anfragender
Architekturbüro Weber
Thomas Weber
Vor Ort



Thüringer
Energienetze

Bezeichnung
Stellungnahme (Planungsmaßnahme)

Planart
Gas

Format
A3 Quer

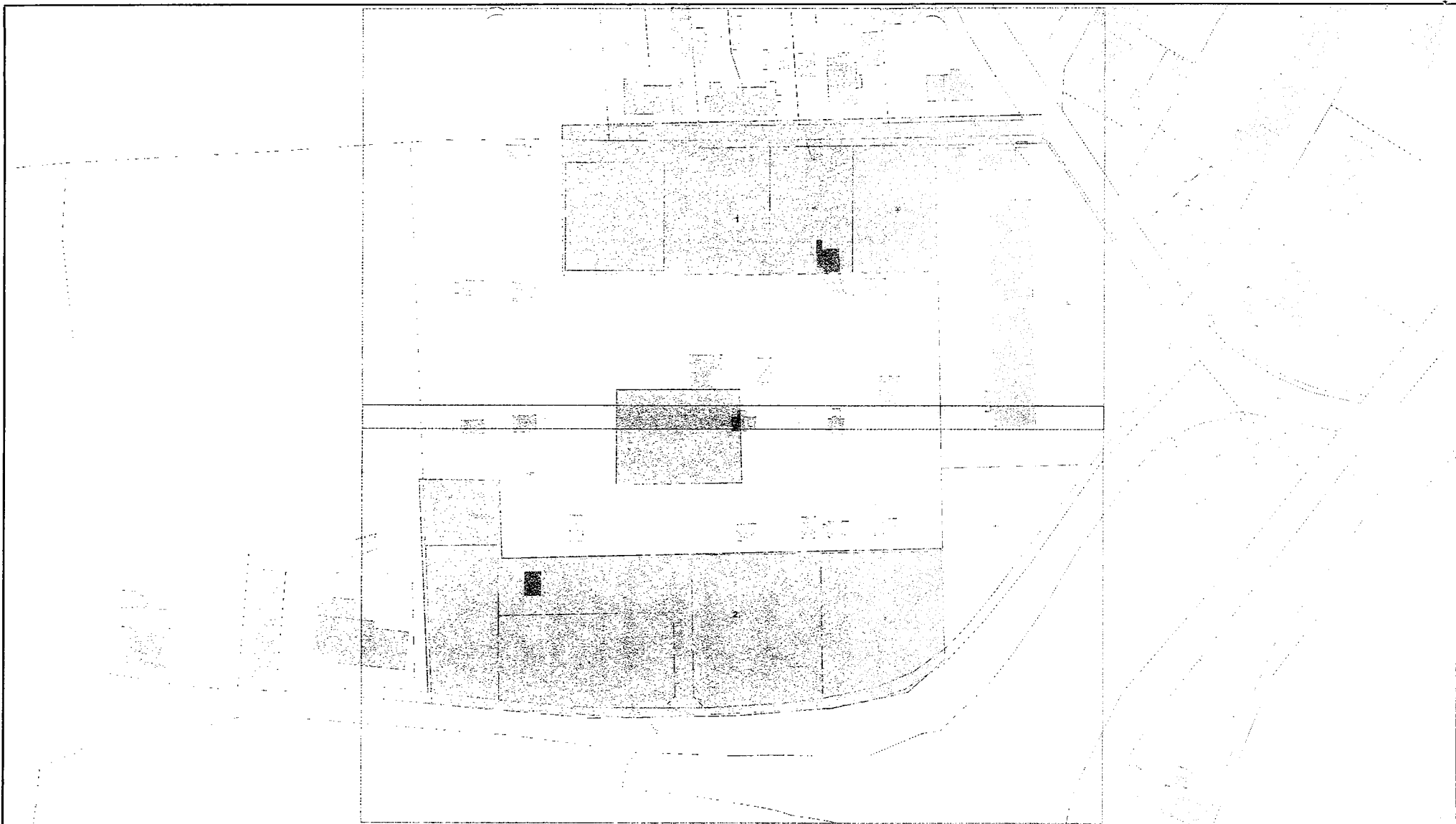
	Datum	Name
bearb.	26.01.2024	siehe Schreiben

1:500
Maßstab

Schutzklasse: intern
Mittelpunkt-Koordinaten (X/Y): 740650,7/5639577,1

Bezug
Siedlungsweg
Ponitz

Plan-Nr. 2 von 2



Nur gültig im Zusammenhang mit den
Nutzungsbedingungen und der Zeichenerklärung
Vorgang 24-01756-TEN

Anfragender
Architekturbüro Weber
Thomas Weber

Vor Ort



**Thüringer
Energienetze** 

Bezeichnung
Stellungnahme (Planungsmaßnahme)

Planart
Strom

Format
A3 Quer

	Datum	Name
bearb.	26.01.2024	siehe Schreiben

Maßstab

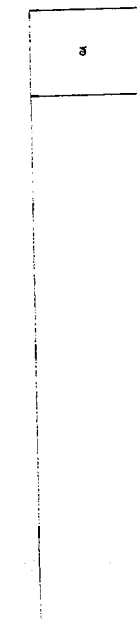
Schutzklasse: intern

Bezug
Siedlungsweg
Ponitz

Mittelpunkt-Koordinaten (X/Y):

Plan-Nr. von

LEERAUSKUNFT



Nur gültig im Zusammenhang mit den
Nutzungsbedingungen und der Zeichenerklärung
Vorgang 24-01756-TEN

Anfragender
Architekturbüro Weber
Thomas Weber
Vor Ort



**Thüringer
Energienetze**

Bezeichnung
Stellungnahme (Planungsmaßnahme)

Planart
Strom

Format
A3 Quer

	Datum	Name
bearb.	26.01.2024	siehe Schreiben

1:500
Maßstab

Schutzklasse: intern
Mittelpunkt-Koordinat (y): 740645,8/5639681,9

Bezug
Siedlungsweg
Ponitz

Plan-Nr. 1 von 2

LEERAUSKUNFT

Nur gültig im Zusammenhang mit den
Nutzungsbedingungen und der Zeichenerklärung
Vorgang 24-01756-TEN

Anfragender
Architekturbüro Weber
Thomas Weber

Vor Ort



Thüringer
Energienetze

Bezeichnung
Stellungnahme (Planungsmaßnahme)

Planart
Strom

Format
A3 Quer

	Datum	Name
bearb.	26.01.2024	siehe Schreiben

1:500
Maßstab

Schutzklasse: intern

Mittelpunkt-Koordinaten (X/Y): 740650,7/5639577,1

Bezug
Siedlungsweg
Ponitz

Plan-Nr. 2 von 2

Posteingang 26.1.24
Architekturbüro WEBER

**Thüringer
Netkom**



Thüringer Netkom GmbH · Postfach 90 01 32 · 99104 Erfurt

Architekturbüro Weber
Thomas Weber
Cubaer Straße 3
07548 Gera

26.01.2024

Ponitz, BPlan "Wohngebiet Siedlungsweg/Bahnhofstraße"

Vorgang: 24-01756

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

seitens der Thüringer Netkom GmbH bestehen keine Einwände zur geplanten Maßnahme. In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich weder Informationskabel der TEAG Thüringer Energie AG noch der Thüringer Netkom GmbH.

Diese Auskunft gilt maximal für drei Monate ab Ausstellungsdatum, soweit keine andere Gültigkeitsdauer angegeben ist.

Freundliche Grüße

Thüringer Netkom GmbH
Planung

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlagen

Thüringer Netkom GmbH
Postfach 90 01 32
99104 Erfurt
www.netkom.de

Planung
Telefon +49 361 652-3037
doku@netkom.de

Geschäftsführer:
Karsten Kluge
Hendrik Westendorff

Sitz: Erfurt
Schwerborner Straße 30
99087 Erfurt
Registergericht Jena
HRB 108822
USt-IdNr. DE214626053

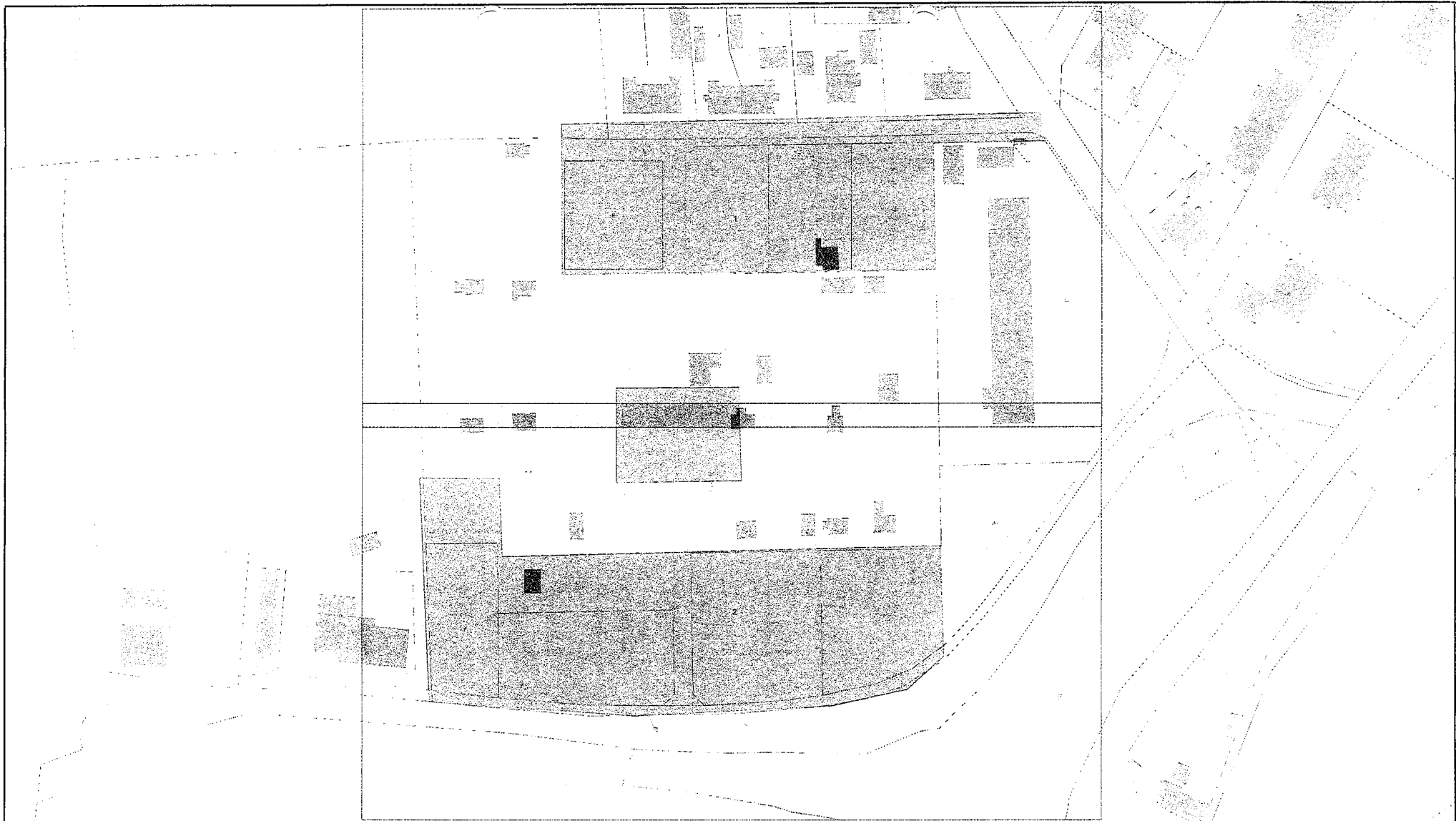
Deutsche Bank AG Erfurt
IBAN DE58 8207 0000 0133
1735 00
IC DEUTDE8EXXX



Ein Unternehmen der:

TEAG

Zeichenerklärung / Legende			
<p>Strom</p> <ul style="list-style-type: none"> Kabel Hochspannung (HS) Freileitung HS Verbinder HS (Muffe) Kabel Mittelspannung (MS) Kabel MS - Verlauf unbek. Freileitung MS Verbinder MS (Muffe) Kabel Niederspannung (NS) Kabel NS - Verlauf unbek. Freileitung NS Verbinder NS (Muffe) Stromverteiler NS Anschluss HA NS Kabel Straßenbeleuchtung (SB) Kabel SB - Verlauf unbek. Freileitung SB Verbinder SB (Muffe) Stromverteiler SB Beleuchtungsanlage SB Stromstation 	<p>Gas</p> <ul style="list-style-type: none"> Transportnetz - Hochdruck Transportnetz - Hochdruck - Verlauf unbek. Versorgungsnetz - Mitteldruck Versorgungsnetz - Mitteldruck Verlauf unbek. Versorgungsnetz - Niederdruck Versorgungsnetz - Niederdruck Verlauf unbek. Anschlussnetz - HD, MD, ND Anschlussnetz - HD, MD, ND - Verlauf unbek. Gas Anlage (Gasdruckregelanlage) Verbinder - Endkappe Verbinder - Reduzierung Verbinder - T-Stück Armatur - Schieber Armatur - Kugelhahn KKS Kabel KKS Schrank / Maßsäule 	<p>Telekommunikation</p> <ul style="list-style-type: none"> LWL (Lichtwellenleiter) - Erdkabel LWL - Erdkabel - Verlauf unbek. HDPE Leerrohr ohne/mit innenliegenden LWL-Kabel HDPE Leerrohr ohne/mit innenliegenden LWL-Kabel - Verlauf unbekannt Kupfer Erdkabel Kupfer Erdkabel - Verlauf unbekannt Erdseilkabel Erdseilkabel - Verlauf unbek. Richtfunkstrecke RF Mietbandbreite BB Dark Fibre DF Technikstandort, Kundenstandort, DSL Standort Netzknoten - Funkeinrichtung Netzknoten - Raum Netzknoten - Outdoorschrank Tel - Anschluss LWL Muffe HDPE Muffe Netzknoten - Netzverteiler (NV) 	<p>Fernwärme</p> <ul style="list-style-type: none"> FW Leitungsabschnitt - Vorlauf FW Leitungsabschnitt - Rücklauf FW Station - Druckminderstation FW Station - Heizkraftwerk FW Station - Übergabestation FW Station - Wärmepumpenanlage FW Station - Wärmehaushaltsstation FW Armatur - Hahn FW Armatur - Klappe FW Armatur - Schieber FW Armatur - Ventil FW Verbinder - Abzweig / Schweißnaht FW Verbinder - Isolierstück FW Verbinder - Leitungabschluss FW Verbinder - Übergang FW Verbinder - Übergangsmuffe/Verzweigung FW Netzzeichen - Heizkraftwerk FW Netzzeichen - Heizwerk FW Netzzeichen - Netztrennpunkt FW Netzzeichen - Speicheranlage FW Netzzeichen - Übergabestation FW Netzzeichen - Übernahmestelle FW Netzzeichen - Wärmeerzeugungsanlage FW Pumpenstand - Pumpenstand FW Pumpenstand - Kreiselpumpe FW Pumpenstand - Strahlpumpe FW Pumpenstand - Zahradpumpe FW Netzzeichen - Entleerung FW Netzzeichen - Entlüftung FW Netzzeichen - Filter FW Netzzeichen - Kondensatableiter FW Netzzeichen - Schauglas FW Netzzeichen - Schmutzfänger
<p>Hinweis für die Standard Strom und Gas Hausanschlussleitung - Übersichtlichkeit Planwerk: Diese haben keine Normbeschriftung. Beispiel: Strom = NAY2Y 4x50, Gas = 25 PE (32 PE)</p>		<p>Freizeichnungshinweis: Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass unterirdische Versorgungseinrichtungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage der Versorgungseinrichtungen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschichtung o.ä.) festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Netzauskunftsabteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort liegen. Die Anfrage gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Versorgungseinrichtungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Versorgungseinrichtungen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Netzauskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Versorgungseinrichtungen sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein. (Quelle: DVGW GW 118 Arbeitsblatt - Anhang A, April 2017)</p>	
<p>Allgemein</p> <ul style="list-style-type: none"> Status Objekte in „Planung“ Status Objekte „Tot im Boden“ Status Objekt „Außer Betrieb“ Fremdleitung - Beispiel Wasser (nicht nur zur Information) <p>Planungsumring</p> <ul style="list-style-type: none"> in Planung beauftragt gebaut Schutzrohr 			



Nur gültig im Zusammenhang mit den
Nutzungsbedingungen und der Zeichenerklärung
Vorgang 24-01756-TNK

Anfragender
Architekturbüro Weber
Thomas Weber
Vor Ort



**Thüringer
Netkom** 

Bezeichnung
Stellungnahme (Planungsmaßnahme)

Planart
Telekom

Format
A3 Quer

	Datum	Name
bearb.	26.01.2024	siehe Schreiben

Maßstab

Schutzklasse: intern
Mittelpunkt-Koordinaten (X/Y):

Bezug
Siedlungsweg
Ponitz

Plan-Nr. von

LEERAUSKUNFT

Nur gültig im Zusammenhang mit den
Nutzungsbedingungen und der Zeichenerklärung
Vorgang 24-01756-TNK

Anfragender
Architekturbüro Weber
Thomas Weber

Vor Ort



**Thüringer
Netkom**



Bezeichnung
Stellungnahme (Planungsmaßnahme)

Planart
Telekom

Format
A3 Quer

Bezug

Siedlungsweg
Ponitz

Plan-Nr. 1 von 2

	Datum	Name
bearb.	26.01.2024	siehe Schreiben
Schutzklasse:	intern	
Mittelpunkt-Koordinat		y): 740645,8/5639681,9

1:500
Maßstab

LEERAUSKUNFT

Nur gültig im Zusammenhang mit den
Nutzungsbedingungen und der Zeichenerklärung
Vorgang 24-01756-TNK

Anfragender
Architekturbüro Weber
Thomas Weber

Vor Ort



**Thüringer
Netkom** 

Bezeichnung
Stellungnahme (Planungsmaßnahme)

Planart
Telekom

Format
A3 Quer

Datum	Name
bearb. 26.01.2024	siehe Schreiben

1:500
Maßstab

Schutzklasse: intern
Mittelpunkt-Koordinaten (X/Y): 740650,7/5639577,1

Bezug
Siedlungsweg
Ponitz

Plan-Nr. 2 von 2

Posteingang 26.2.24
Architekturbüro WEBER



5

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH · PF 13 52 · 09072 Chemnitz

Architekturbüro Weber
Herr Weber
Cubaer Straße 3
07548 Gera

VS-O-W-G

Standort Markkleeberg

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht: vom 22.01.2024
Unser Zeichen: VS-O-W-G / V 105226
Unsere Nachricht: vom

Name: Heike Schmidt
Telefon: +49 341 120-7287
E-Mail: TOEB-West-Sachsen@Mitnetz-Strom.de

Markkleeberg, 26.02.2024

Gemeinde Ponitz (Lkr. Altenburger Land)
Bebauungsplan „Wohngebiet Siedlungsweg/Bahnhofstraße“
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB zum Entwurf vom 07.11.2023

Sehr geehrter Herr Weber,

die envia Mitteldeutsche Energie AG (nachfolgend enviaM genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte - hat die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (nachfolgend MITNETZ STROM) per Pachtvertrag bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der dinglichen Sicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Gegen den Entwurf des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken.

- **Stellungnahme Nieder- und Mittelspannungsanlagen**

Bei uns ist im Bereich des Bebauungsplanes ein Projekt (Baufeldfreimachung Bahnhofstraße Mittel- und Niederspannungskabel) in Planung. Der Bereich ist in unseren Plänen markiert.

Eine Erschließung ist rechtzeitig zu beantragen.

Im Bebauungsgebiet betreiben wir Verteilungsanlagen des Mittel- und Niederspannungsnetzes. Besonders weisen wir auf die vorhandene enviaM Trafostation „Schmöllner Straße“ Ecke Siedlungsweg / Schmöllner Straße hin.



Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
Postanschrift PF 13 52 · 09072 Chemnitz · Geschäftsanschrift Industriestraße 10 · 06184 Kabelsketal
T +49 345 216-0 · F +49 345 216-2311 · info@mitnetz-strom.de · www.mitnetz-strom.de · Vorsitzender des Aufsichtsrates
Dr. Stephan Lowis · Geschäftsführung Dirk Sattur · Christine Janssen · Sitz der Gesellschaft Halle (Saale)
Registergericht Amtsgericht Stendal · HRB 215080 · Bankverbindung Deutsche Bank AG Chemnitz · BIC DEUTDE33XXX
IBAN DE29 8707 0000 0120 1664 00 · USt-ID-Nr. DE814181768

Ein Unternehmen der



Seite 2/3

Für Planungszwecke erhalten Sie eine Bestandsplankopie.
Die Übergabe des Bestandsplanes ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren.

Werden durch Ihre Baumaßnahmen Umverlegungen der Anlagen notwendig, so sind die Kosten dafür vom Veranlasser zu übernehmen, so weit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Ein entsprechender Antrag ist frühestmöglich anzustellen. Dies betrifft auch erforderliche Veränderungen der Tiefenlagen der Kabel.

Der Aufbau des inneren Versorgungsnetzes der envia Mitteldeutsche Energie AG erfolgt auf der Grundlage der Bedarfsanmeldungen der Kunden. Beachten Sie bitte, dass zur Einleitung von Maßnahmen hinsichtlich Planung und Errichtung des Versorgungsnetzes ein offizieller Antrag auf Versorgung vorliegen muss, der bewirkt, dass es zu einem Angebot der vom Antragsteller zu übernehmenden Kosten kommt. Hierzu wenden Sie sich bitte an den

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
Netzregion West-Sachsen / Netzvertrieb
Friedrich-Ebert-Straße 26
04416 Markkleeberg

oder an E-Mail Netzkunden-Bezug@mitnetz-strom.de

Die vorhandenen sowie die geplanten Trassen und Standorte mit den dazugehörigen Schutzstreifen sind in den Bebauungsplan aufzunehmen und auszuweisen. Dabei sind für Kabeltrassen 2,0 m, Niederspannungsfreileitungen 6,0 m und Mittelspannungsfreileitungen 15,0 m Schutzstreifen in Ansatz zu bringen.

Bei der Anpflanzung von Großgrün ist zu den Kabeltrassen ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten und in diesem Bereich sind Wurzelschutz-Platten/Folie einzubauen. Im Schutzstreifen der Freileitungen darf es nur eine maximale Wuchshöhe von 4 m erreichen.

- **Stellungnahme Fernmeldeanlagen**

Im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme befinden sich Gemeinschafts-FM-Kabelanlagen in Rechtsträgerschaft der enviaM und envia TEL GmbH.

Den Verlauf der Trassen entnehmen Sie bitte den beiliegenden Planauszug.
Sollten Umverlegungen notwendig werden, so sind diese mit

envia TEL GmbH
Dokumentation
Magdeburger Straße 51
06112 Halle

zum frühestmöglichen Zeitpunkt abzustimmen, das betrifft auch Veränderungen der Tiefenlage unserer Kabel. Dazu sind Lagepläne mit den eingetragenen Konfliktpunkten einzureichen. ...

Seite 3/3

Die Kosten der Umverlegung gehen zu Lasten des Veranlassers, so weit keine anderen Regelungen zutreffend sind.

Für Fragen steht Ihnen unser Mitarbeiter Herr Eller, Tel. (0345) 216-2538, E-Mail: steven.eller@enviatel.de zur Verfügung.

Generell bitten wir Sie, Ihre Planung an die vorhandenen Anlagen der enviaM-Gruppe so anzupassen, dass Umverlegungsarbeiten entfallen. Der Erhalt der Anlagen ist vorrangig zu prüfen. Sollten Umverlegungen von Anlagen dennoch unumgänglich sein, sind Abstimmungen zur Erarbeitung einer technischen Lösung in der Planungsphase mit uns zu führen. Anschließend ist die bestätigte Ausführungsplanung zur Vorbereitung und Durchführung der abgestimmten Baumaßnahme an die vorgenannten Ansprechpartner zu übergeben.

- **Stellungnahme Hochspannungsanlagen und Anlagen der envia THERM**

Im angegebenen Bereich befinden sich keine 110-kV-Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG und keine Anlagen der envia THERM in Bestand.

Nach Einarbeitung aller Forderungen und Hinweise bitten wir um Vorlage eines bestätigten Bebauungsplanes sowie der Regelquerschnitte öffentlicher Straßen.

Die Stellungnahme besitzt ab dem Tag der Ausstellung eine Gültigkeit von zwei Jahren.

Bitte beachten Sie unsere E-Mail-Adresse: TOEB-West-Sachsen@Mitnetz-Strom.de

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

Heinisch
Roberto
Digital
unterscriben von
Heinisch Roberto
Datum: 2024.02.26
08:40:40 +01'00'

Schmidt
Heike

Digital unterschrieben
von Schmidt Heike
Datum: 2024.02.26
08:18:58 +01'00'

Anlage
1 Bestandsplan A1



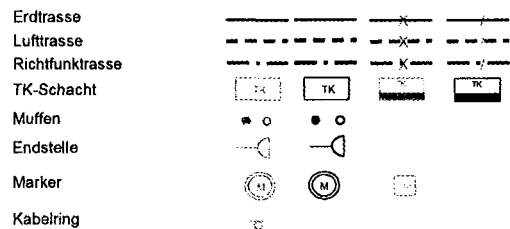
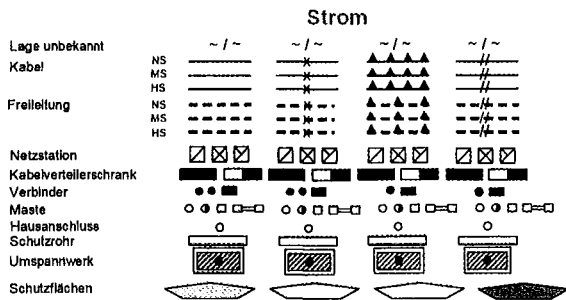
Mitteldeutsche Netzgesellschaft mbH

Magdeburger Str. 36
06112 Halle/Saale
www.mitnetz-strom.de

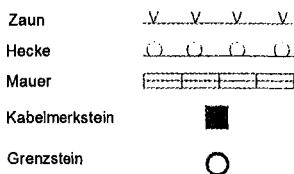
Auskunft nur über Anlagen in Verfügung der enviaM-Gruppe. An Kreuzungs- und Näherungsstellen ist entsprechende Rücksicht zu nehmen. Die Kabelschutzanweisung der MITNETZ STROM ist einzuhalten. Keine graphische Maßentnahme möglich. Alle Maße sind in Meter angegeben.

Zeichenerklärung:

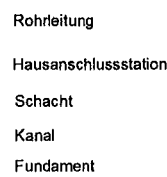
Verdrängte Darstellung



Topographie



Fernwärme



Beleuchtung



Posteingang 26.2.24
Architekturbüro WEBER



Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, Humboldtstraße 11, 99423 Weimar

Architekturbüro Weber
Cubaer Str. 3
07548 Gera

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Dr. Ines Spazier

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57-3223 343
Telefax +49 361 573223-391

ines.spazier@
tlda.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
ToeB-4621/80-3754/2024

Weimar
22.02.2024

Ponitz - B-Plan "Wohngebiet Siedlungsweg/Bahnhofstraße"

Hier: Archäologie

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes sind bereits Bodendenkmale bekannt; es handelt sich hier um die Vorburg-Siedlung, die zum Schloss Ponitz gehört. Sämtliche Bodeneingriffe müssen daher denkmalfachlich begleitet werden – dies gilt auch für die Erschließung des Gebietes mit Leitungsverlegungen etc.

Zwischen dem Bauherrn und unserem Amt ist daher eine denkmalpflege-rische Zielstellung zu erarbeiten, in der die Notwendigkeit einer archäologi-schen Untersuchung festgehalten und die Bestandteil der denkmalschutz-rechtlichen Erlaubnis wird. Entsprechend dem Thüringer Denkmalschutzge-setz vom 14. April 2004 sind die Kosten für die denkmalfachliche Begleitung der Erdarbeiten, für die Sicherung und Behandlung von Funden und für die Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren vom Bauherrn zu tragen. Dies ist in einer Vereinbarung zwischen Bauherrn und unserem Amt zu gebeber-ner Zeit zu verankern.

Der Bauherr setzt sich bitte diesbezüglich rechtzeitig mit uns in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Ines Spazier
Referentin
Arch. Gebietsreferat Ost

Verteiler:
Landratsamt Altenburger Land,
Untere Denkmalschutzbehörde

Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologie
Fachbereich Archäologische
Denkmalpflege
Humboldtstraße 11
99423 Weimar

www.thueringen.de/denkmalpflege



Posteingang 26.2.24
Architekturbüro WEBER



DB AG - DB Immobilien • Tröndlinring 3 • 04105 Leipzig

Architekturbüro Winter

Cubaerstr. 3

07548 Gera

DB AG - DB Immobilien
Baurecht II
CR.R 042
Tröndlinring 3
04105 Leipzig
www.deutschebahn.com/Eigentumsmanagement

Frau Isabel Siebert
Isabel.Siebert@deutschebahn.com
Telefon: +49 341 968 8651

Allgemeine Mail-Adresse:
DB.DBImm.Baurecht-Suedost@deutschebahn.com

Aktenzeichen: TÖB-TH-24-173855

21.02.2024

B-Plan "Wohngebiet Siedlungsweg/Bahnhofstraße"

Entwurfsbeteiligung

Ihr Zeichen: ohne

Ihr Schreiben vom: 22.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station&Service AG) und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme zum Verfahren.

Bitte beachten Sie: Ab 1. Januar 2024 wurden die DB Netz AG und die DB Station&Service AG in eine neue Gesellschaft zusammengeführt: die DB InfraGO AG. Die alten Firmenbezeichnungen (DB Netz AG / DB Station & Service AG) sind zum Jahreswechsel erloschen. Weitere Informationen finden Sie hier: <http://www.dbinfrago.com/>

Geltungsbereich

Am Westrand des 2. B-Plan-Geltungsbereichs ist ein öffentlicher Parkplatz vorhanden, der von einer 110 kV-Bahnstrom-Freileitung (beidseitig mit einem Schutzstreifen von jeweils 20 m) der DB Energie GmbH überspannt wird.

In den Geltungsbereich sind keine Grundstücke der DB mit eingezogen.

Grundsätzliches

Gegen das Verfahren haben wir folgende Bedingungen / Auflagen und Hinweise:

Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registergericht: Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000 | USt-IdNr.: DE 811569869 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Werner Gatzert
Vorstand: Dr. Richard Lutz (Vorsitz), Dr. Levin Holle, Berthold Huber, Dr. Daniela Gerd tom Markotten,
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta, Evelyn Palla, Dr. Michael Peterson, Martin Seiler

Unser Anliegen:





Gemäß § 4 Abs. 3 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sind Eisenbahnen verpflichtet, ihre Eisenbahninfrastruktur in betriebssicherem Zustand zu halten. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise, etc.) sind stets zu gewährleisten.

Die Hochspannungsfreileitung steht unter Spannung! Zu den Leiterseilen der Hochspannungsfreileitung ist ein Mindestabstand von 4 m gem. DIN VDE 0105 – 100 Tabelle 103 einzuhalten (siehe auch Durchführungsanweisung zur Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 3 DA, § 7, Tabelle 4). Bei Unterschreitung der oben genannten Abstände besteht Lebensgefahr!

Bei Unterschreitung der oben genannten Abstände besteht Lebensgefahr!

1. Eine detaillierte Planung unter Angabe, der Abstände zu unserer Freileitung, ist der DB Energie GmbH zur Stellungnahme zu übergeben. Die DIN EN 50341 ist in der aktuellen Fassung einzuhalten.
2. Der Baubeginn ist der DB Energie GmbH rechtzeitig 6 Wochen vorher anzuzeigen.
3. Vor Baubeginn im Bereich der Bahnstromleitung ist durch die DB Energie GmbH zwingend eine Einweisung erforderlich.
4. Die Leitung ist zu jeder Zeit als unter Spannung stehend zu betrachten. Die Bautechnologie ist so zu wählen, dass Mindestabstände zur Leitung während der gesamten Baumaßnahme eingehalten werden.

Ansprechpartner ist Herr Krumme - Energieversorgung Ost, Betriebsbereich Südost; 110-kV-Bahnstromleitungen (I.ET-O-SO 3); DB Energie GmbH, Brandenburger Straße 16b, 04103 Leipzig (Tel. 0341 9678-726, Friedrich.Krumme@deutschebahn.com)

Bei Gehölzpflanzungen im Schutzstreifenbereich darf die Endwuchshöhe 3,5 m nicht überschritten werden.

Die Zufahrt zu den Maststandorten dürfen nicht eingeschränkt werden.

Hinweise zur 26.BImSchV

Im Sinne der neugefassten 26. BImSchV handelt es sich hierbei um ein Gebäude für den dauerhaften Aufenthalt von Menschen.

Zur Einhaltung der Grenzwerte bezüglich der Immission ist die Errichtung des Gebäudes im Abstand von > 20 m gerechnet von der Trassenachse der 110-kV-Bahnstromleitung, zu empfehlen.

Ansonsten muss der Planer den Nachweis erbringen, dass die Grenzwerte gegenüber der 26.BImSchV eingehalten werden:

Hierbei ist die Summenbetrachtung, d.h.:

Berücksichtigung der höchsten betrieblichen Auslastung von BL, NF-Anlage und HF-Anlage am maßgeblichen Immissionsort zu betrachten.

Ggf. befinden sich demnach in der Nähe der 110-kV-Bahnstromleitungen weiterhin eine Vielzahl von NF- und HF-Anlagen, welche in Summe zur 110-kV-BL mitbetrachtet werden müssen.

Die Untersuchung zur Einhaltung der Grenzwerte obliegt den Bauherren.



Verfahren

Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.

Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DB AG – DB Immobilien

i.V. **Martin
Stephan**
Digital unterschrieben
von Martin Stephan
Datum: 2024.02.22
12:57:09 +01'00'

i.A. **Isabel
Siebert**
Digital
unterschrieben von
Isabel Siebert
Datum: 2024.02.21
17:53:08 +01'00'

+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++